

Allgemeine Vertragsbedingungen für Unternehmer (AVB UN)

1. Allgemeines

- 1.1 **Marti Gesamtleistungen AG** (nachfolgend „Marti“) und der Unternehmer vereinbaren für ihr Vertragsverhältnis die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, Ausgabe 2013 (nachfolgend: SIA-Norm 118) als anwendbar. Des Weiteren gelten die übrigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden, entsprechend dem Stand der anerkannten Regeln der Baukunde für die vorliegenden Leistungen einschlägigen, technischen Normen des SIA und anderer Fachverbände.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers finden vorbehältlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung in der Vertragsurkunde oder dem Auftragsverhandlungsprotokoll keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis zwischen Marti und dem Unternehmer.
- 1.3 Nach SIA-Norm 118 der Vertragsurkunde vorbehaltene Abreden können die Parteien ebenso wirksam in vorliegenden AVB UN und dem Auftragsverhandlungsprotokoll von Marti vereinbaren (vgl. Art. 21 Abs. 3 SIA-Norm 118).

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot des Unternehmers ist, vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung im Auftragsverhandlungsprotokoll oder der Vertragsurkunde, während drei Monaten, vom Tag der Eingabefrist an gerechnet, verbindlich.
- 2.2 Der Unternehmer bestätigt mit Abgabe seines Angebots, dass er sich über sämtliche ihn betreffenden Leistungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bauplanung, der örtlichen Verhältnisse sowie Abhängigkeiten zu Neben- und Nachunternehmern, genügend in Kenntnis gesetzt hat, um ein vertragskonformes Werk zum vereinbarten Preis abzuliefern. Er beschafft sich bei Unklarheiten zu diesem Zweck selbstverantwortlich die aus seiner Sicht zusätzlich zur Ausschreibung erforderlichen Dokumente, Informationen, Muster, etc. Erkennt oder vermutet er Unstimmigkeiten in den Ausschreibungsunterlagen, zeigt er dies Marti umgehend an.

3. Vergütung, Regiearbeiten

- 3.1 Die Vergütung umfasst sämtliche Aufwendungen, die zur vollständigen und einwandfreien Erbringung der ausgeschriebenen Werkleistung erforderlich sind.
- 3.2 Risiken infolge Kursschwankungen von Währungen trägt der Unternehmer.
- 3.3 Regiearbeiten werden vorbehältlich Art. 45 Abs. 2 SIA-Norm 118 von Marti anerkannt, wenn sie von ihrer Bauleitung angeordnet worden sind. Sofern nicht anders vereinbart, werden keine Bauführer-, Polier- und Vorarbeiterstunden vergütet. Die Regierapporte werden entgegengenommen, wenn Einheitspreise, Positionstotale und Endsummen ersichtlich sind. Sie sind der Bauleitung innert drei Tagen vorzulegen, ansonsten sie nicht vergütet werden. Ein Anspruch auf Vergütung von Regiearbeiten entfällt, wenn eine Nachprüfung der Rapporte durch Marti zum Ergebnis führt, dass die Leistungen des Unternehmers infolge seines Verschuldens erforderlich wurden, im Auftrag enthalten sind oder anderweitig abgegolten werden.

4. Ausführung

- 4.1 Der Unternehmer erklärt, auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes erfahren zu sein und garantiert Marti unter Wahrung ihrer Interessen eine vertragskonforme Leistungserbringung, die namentlich fachkundig, nach dem allgemein anerkannten Wissensstand seines Fachgebietes, sorgfältig, qualitativ einwandfrei und termingerecht zu erfolgen hat. Die Bauaufsicht durch die Bauleitung enthebt ihn nicht von seiner Selbstverantwortung zur Wahrnehmung vorgenannter Pflichten.

- 4.2 Kurz vor Ausführung seiner Arbeiten stimmt der Unternehmer diese nochmals mit der Bauleitung ab, namentlich bezüglich dem genauen Arbeitsumfang und einer allfälligen Bereinigung der Pläne resp. dem Angebot.
- 4.3 Der Unternehmer informiert Marti fortlaufend über den Fortschritt seiner Arbeiten. Er zeigt insbesondere Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung ändern, gefährden, verhindern, verteuern oder verzögern könnten, sofort schriftlich an.
- 4.4 Der Unternehmer liefert Marti die Werkstattpläne und allfällig bearbeitete Ausführungspläne zur Genehmigung resp. Dokumentation auf Anfrage hin kostenlos ab.
- 4.5 Schlüsselpersonen des Planers dürfen vorbehältlich Kündigung, Tod oder Krankheit nur mit Zustimmung von Marti und nur durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Person ersetzt werden.
- 4.6 Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber Marti zu verweigern. Widrigenfalls trägt er die Marti daraus entstehenden, direkten und indirekten Kostenfolgen.

5. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 5.1 Der Unternehmer ist für die jederzeitige Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, baupolizeilichen und übrigen verbindlichen oder empfehlenden Vorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich. Namentlich Bestimmungen und Anordnungen der SUVA sind konsequent umzusetzen und einzuhalten.
- 5.2 Zusätzlich sind die Bestimmungen des Massnahmeplans Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (MAG) von Marti durch den Unternehmer zu unterzeichnen und anwendbar (www.marti-gesamtleistungen.ch/de/avb).
- 5.3 Marti ist berechtigt, bei Verfehlungen gegen die Sicherheit resp. den Gesundheitsschutz oder entsprechendem Verdacht, der durch den Unternehmer nicht innert angemessener Frist widerlegt werden kann, den Unternehmer von der Baustelle zu verweisen, ohne dass diesem daraus Entschädigungsansprüche erwachsen würden. Der Unternehmer hält Marti bezüglich ihr dadurch entstandenen Aufwendungen schadlos.

6. Lohn- und Arbeitsbedingungen, Entsendegesetz

- 6.1 Der Unternehmer gewährleistet, die Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge resp. die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Er richtet sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen und obligatorischen Beiträge an die Arbeitnehmer aus und garantiert die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten, der Mindestlöhne sowie des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41).
- 6.2 Der Unternehmer ist für das Einholen von Bewilligungen für sein Personal verantwortlich.
- 6.3 Der Unternehmer gewährleistet die jederzeitige, transparente, faktisch gelebte und rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in seinem Betrieb, insbesondere in Bezug auf das Einkommen und die Chancengleichheit betreffend Beförderungen und Weiterbildungen (Gleichstellungsgesetz; GIG, SR 151.1).
- 6.4 Der Unternehmer hat gegenüber Marti seinen Pflichten nach dem Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) nachzukommen und diese an allfällige Subunternehmer weiter zu überbinden, zu kontrollieren und schriftlich mit den erforderlichen Informationen und Belegen zu dokumentieren. Widrigenfalls hält der Unternehmer Marti vollumfänglich schadlos. Marti vorzulegen sind insbesondere die Selbstdeklarationen, eine Bestäti-

gung der Paritätischen Vollzugsorgane, der Eintrag im Berufsregister sowie die Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG; Art. 8b EntsV). Ausländische Unternehmer haben eine Entsendebestätigung vorzulegen (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV).

- 6.5 Der Unternehmer gewährt Marti resp. den durch sie Beauftragten das jederzeitige Recht, im Zusammenhang mit der Einhaltung des Entsendegesetzes Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen (bspw. von Identitätsausweisen, Arbeitsbewilligungen).
- 6.6 Marti ist berechtigt, bei Verfehlungen gegen das Entsendegesetz oder entsprechendem Verdacht, der durch den Unternehmer nicht innert angemessener Frist widerlegt werden kann, Werklohnrückbehalte vorzunehmen und den Unternehmer von der Baustelle zu verweisen, ohne dass diesem daraus Entschädigungsansprüche erwachsen würden. Der Unternehmer hält Marti bezüglich ihr dadurch entstandene Aufwendungen schadlos.

7. Käuferschaftsspezifische Anliegen bei Wohneigentum

- 7.1 Bei käuferspezifischen Anliegen von Wohneigentumserwerbern holt der Unternehmer vor Ausführung auf jeden Fall vorgängig die schriftliche Genehmigung von Marti oder ihrer Bauleitung ein. Widrigenfalls hält der Unternehmer Marti schadlos und verliert einen allfälligen Mehrvergütungsanspruch.
- 7.2 Der Unternehmer informiert Marti resp. die Bauleitung fortlaufend über den Projektverlauf und -abschluss von genehmigten käuferspezifischen Anliegen, dies insbesondere zur Koordination von Marti mit dem Unternehmer selbst sowie mit Dritten.

8. Rechnungen, Zahlungen

- 8.1 Rechnungen für geleistete Arbeiten bzw. Abschlagszahlungen sind innert 30 Tagen einzureichen. Sie haben auch die Adresse des Werkbestellers zu tragen, sofern Marti nicht selbst der Werkbesteller ist.
- 8.2 Die Zahlungsfrist von Marti an den Unternehmer beträgt 60 Tage. Der Unternehmer gewährt Marti, sofern nicht anders vereinbart, einen Skontoabzug von 2% für Zahlungen innerhalb von 60 Tagen.
- 8.3 Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen Abrechnungen offen auszuweisen.
- 8.4 Marti prüft die Schlussabrechnung innert drei Monaten.

9. Subunternehmer, Bauhandwerkerpfandrecht, Drittparteien, Vertragseintritte, Abtretungen

- 9.1 Der Unternehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten persönlich auszuführen. Eine allfällige Weitervergabe von Arbeiten oder eine Änderung im Bestand oder in der Zusammensetzung einer Arbeitsgemeinschaft ist von Marti im Voraus schriftlich zu genehmigen. Genehmigte Weitervergaben hat der Unternehmer mangels anderer Abrede vertraglich so auszugestalten, dass Weitervergaben durch den Subunternehmer ausgeschlossen sind.
- 9.2 Marti ist jederzeit berechtigt, vor der Bezahlung des Unternehmers von diesem den Nachweis der vollständigen Befriedigung allfälliger Subunternehmer zu verlangen. Bestehen hierüber begründete Zweifel, liegt ein Betrag zwischen Unternehmer und Subunternehmer im Streit, befindet sich der Unternehmer in Nachlassstundung, in Pfändung oder Konkurs, oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann Marti Subunternehmer mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen.
- 9.3 Der Unternehmer leistet Marti umgehend entsprechende Sicherheiten und hält Marti schadlos, falls Marti oder ihrem

Werkbesteller resp. dem Baugrundeigentümer durch Subunternehmer des Unternehmers Forderungen, namentlich infolge Geltendmachung eines Bauhandwerkerpfandrechts, entgegengehalten werden. Marti ist berechtigt, gegenüber dem Unternehmer entsprechende Rückbehalte von seinem Werklohn abzuziehen und nötigenfalls zu verrechnen. Im Falle der Geltendmachung eines Bauhandwerkerpfandrechts hat der Unternehmer durch finanzielle Befriedigung des Subunternehmers auf eigene Kosten umgehend dafür zu sorgen, dass eine allfällige Vormerkung oder Eintragung verhindert oder gelöscht werden kann.

- 9.4 Jegliche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen durch den Unternehmer erst nach schriftlicher Zustimmung von Marti abgetreten werden. Ebenso bedarf es für den Eintritt in den Vertrag oder in einzelne Rechte oder Pflichten desselben durch eine Drittpartei der schriftlichen Zustimmung von Marti.
- 9.5 Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Marti auf ihr Verlangen hin einen Dritten, namentlich einen Werkbesteller, an ihrer Stelle in den Werkvertrag eintreten lassen kann. Der Unternehmer hat diesfalls seinen Werkvertrag gegenüber dem Dritten zu erfüllen.
- 9.6 Marti behält sich vor, die ihr gegenüber dem Unternehmer zustehenden Haftungs-, Garantie- und Gewährleistungsrechte inkl. der Rügerechte sowie weiterer Ansprüche an künftige Wohneigentümer resp. Käufer abzutreten.

10. Termine, Fristen und Änderungen

- 10.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Vertragstermine als Verzugstermine. Bei schuldhafter Überschreitung der Verzugstermine trägt der Unternehmer sämtliche Schadensfolgen.
- 10.2 Marti steht gegenüber dem Unternehmer das jederzeitige Recht zur Änderung von vereinbarten Leistungen sowie zum Erteilen von Weisungen zu.
- 10.3 Werden durch Marti, insbesondere infolge Änderungen des Bauprojekts oder bei Beauftragung an Dritte, die Unternehmerleistungen nicht vollumfänglich abgerufen bzw. einzelne Positionen weggelassen, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zur Verzichtserklärung von Marti erbrachten Leistungen, unter Ausschluss von weiteren Forderungen.
- 10.4 Für die Anpassung der Vergütung, namentlich bei Nachträgen zum Vertrag, gelten mangels eines anderen Vorschlags durch Marti die Konditionen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage.
- 10.5 Bei Über- oder Unterschreitung von voraussichtlichen bzw. vereinbarten Mengen hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vereinbarung neuer Preise.
- 10.6 Der Unternehmer hat Marti bei Nachtragsforderungen insbesondere die aus seiner Sicht anspruchsbegründende SOLL-IST-Abweichung schriftlich und plausibel darzulegen. Marti weist dem Inhalt nach unvollständige Nachtragsforderungen vor deren Beurteilung zur Vervollständigung zurück.
- 10.7 Bei durch den Unternehmer verschuldeten Mehraufwendungen resp. -kosten ist Marti berechtigt, einen Rückbehalt vom Werklohn in Abzug zu bringen und diesen gegebenenfalls zu verrechnen. Weitere Forderungen seitens Marti, namentlich Schadenersatzansprüche, bleiben vorbehalten.
- 10.8 Marti resp. ihre Bauleitung ist berechtigt, die Arbeiten des Unternehmers jederzeit zu unterbrechen. Dem Unternehmer steht diesfalls kein Anspruch auf allfällig entgangenen Gewinn zu.

11. Abnahme, Prüfungen, Garantie und Gewährleistung

- 11.1 Für Werkleistungen, die anlässlich der Abnahme nicht mehr oder nur noch schwer resp. beschränkt zugänglich sind, hat

der Unternehmer bei der Bauleitung frühzeitig eine gemeinsame Prüfung zu verlangen. Über die Prüfung wird Protokoll geführt. Sämtliche Kostenfolgen und Rechtsnachteile aus einer versäumten Prüfungsanzeige seitens des Unternehmers gehen zu seinen Lasten.

- 11.2 Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel ist, so liegt die Beweislast beim Unternehmer. Der Unternehmer lässt hierfür auf Verlangen von Marti auf seine Kosten durch einen Fachexperten ein, nach Wahl von Marti gemeinsames, Gutachten zur Klärung der Sachlage erstellen. Der Fachexperte und die Fragestellung an diesen sind vor Beauftragung durch den Unternehmer von Marti genehmigen zu lassen.
- 11.3 Das mängelfreie oder mit unwesentlichen Mängeln behaftete Werk gilt erst nach Durchführung und Abschluss einer gemeinsamen Schlussabnahme als abgenommen. Der Unternehmer haftet auch für bei der Abnahme durch Marti erkannte, nicht geltend gemachte Mängel. Steht Marti in einem Vertragsverhältnis mit einem Werkbesteller, gilt das Werk des Unternehmers als abgenommen, wenn Marti ihrerseits das gesamte vollendete Werk an den Werkbesteller abliefern konnte. Die Rüge- und Gewährleistungsfristen beginnen ab dem Tag dieses Abnahmedatums zu laufen.
- 11.4 Teilabnahmen, Prüfungen und dgl. zwischen Marti und dem Unternehmer lösen, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, keinen Fristenlauf der Rüge-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist aus.
- 11.5 Mangels anderer Abrede kann Marti Mängel aller Art während 5 Jahren nach Abnahme jederzeit rügen (Rügefrist).
- 11.6 Marti stehen sämtliche Mängelrechte nach Art. 169 Abs. 1 SIA-Norm 118 (Nachbesserung, Ersatzvornahme, Minderung, Rücktritt) gleichrangig zu.
- 11.7 Der Unternehmer lässt Marti auf ihr Verlangen hin sämtliche Dokumente und Informationen zukommen, die für eine Geltendmachung ihrer Gewährleistungsrechte erforderlich und hilfreich sind. Dies namentlich auch, falls die Gewährleistungsrechte abgetreten worden sind, siehe Ziff. 9.6 hiervor.

12. Versicherungen

- 12.1 Der Unternehmer hat mangels anderer Abrede eine angemessene und branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Er ist des Weiteren verpflichtet, sich für sämtliche zivilrechtlichen Risiken angemessen zu versichern.
- 12.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, den Versicherungsschutz nach Ziff. 12.1 bis mindestens zu dem Zeitpunkt aufrecht zu erhalten, zu dem das Werk als abgenommen gilt. Ebenso hat er im Fall von Mängelarbeiten für ausreichenden Versicherungsschutz Gewähr zu leisten.
- 12.3 Sofern durch Marti eine Bauwesenversicherung abgeschlossen worden ist, wird den am Bau beteiligten Unternehmern ein anteilmässiger Abzug auf die Auftragssumme in Abzug gebracht.

13. Haftung

- 13.1 Der Unternehmer haftet Marti für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile, insbesondere solche, die ihr infolge Verschulden des Unternehmers gegenüber einem Werkbesteller gemäss Hauptwerkvertrag oder gegenüber Dritten entstehen.
- 13.2 Die Haftung von Marti gegenüber dem Unternehmer beschränkt sich auf vorsätzliche und grobfahrlässige Schäden aus ihren eigenen Leistungen. Dies gilt sowohl in Bezug auf eine vertragliche als auch ausservertragliche Haftung. Eine solidarische Haftung von Marti mit übrigen am Projekt resp. der Werkerstellung Beteiligten wird ausgeschlossen, dies in Abweichung zu Art. 50 f. OR.

- 13.3 Der Unternehmer haftet für durch ihn beigezogene Dritte (bspw. Subunternehmer, Lieferanten) uneingeschränkt.

14. Arbeitsergebnisse, Pläne und weitere Dokumente

- 14.1 Marti erwirbt für sich resp. einen allfälligen Werkbesteller unbelastetes Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen des Unternehmers, welches, sofern erforderlich, nach Erschaffung umgehend durch den Unternehmer übertragen wird. Marti und einem Werkeigentümer stehen auch bereits vor allfälligen Übertragungsakten uneingeschränkte Nutzungs-, Weiterentwicklungs- und Abänderungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu. Der Erwerb und eine allfällige Übertragung der Arbeitsergebnisse sind mit der bei Vertragsschluss vereinbarten Summe an den Unternehmer abgegolten.
- 14.2 Als Arbeitsergebnisse gemäss Ziff. 14.1 hiervor gelten Rechte, Rechtstitel und Vorteile einschliesslich des Urheber-, Patent- und Designrechts sowie andere Immaterialgüterrechte, die der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Projekt für Marti, insbesondere in Form von Plänen und weiteren Dokumenten bzw. Daten, erschafft.
- 14.3 Der Unternehmer stellt durch entsprechende Ausgestaltung seiner Verträge mit Dritten sicher, dass er gegenüber Marti seinen Pflichten nach Ziff. 14.1 nachkommen kann. Er hält Marti sowie einen allfälligen Werkbesteller im Falle von Drittforderungen schadlos.

15. Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Vertraulichkeit

- 15.1 Die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, namentlich die Kommunikation gegenüber der Presse, Anwohnern, Anstössern und Behörden im Zusammenhang mit dem Bauobjekt, ist mangels anderer Abrede ausschliesslich Sache von Marti resp. des Werkbestellers.
- 15.2 Der Unternehmer, miteingeschlossen allfällig vom ihm beauftragte Dritte, behandelt alle im Zusammenhang mit dem Bauobjekt erhaltenen Informationen, Daten, Know-hows und dgl., die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Vertraulich sind insbesondere Baupläne, Beschreibungen und Vertragsinhalte, fotografische Aufnahmen von Plänen und der Baute oder Teilen davon sowie Aktualitäten zum Bauobjekt. Vertrauliche Informationen dürfen namentlich nur für vom Projektauftrag mit Marti erfasste Zwecke eingesetzt werden.
- 15.3 Die Vertraulichkeit nach Ziff. 15.2 ist ab Erhalt der Ausschreibungsunterlagen zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

16. Vertragsbeendigung

- 16.1 Marti ist berechtigt, die Arbeiten des Unternehmers jederzeit per sofort ganz oder teilweise zu beenden. Diesfalls werden dem Unternehmer durch Marti die bis dahin erbrachten Leistungen unter Ausschluss von weiteren Forderungen vergütet.

17. Konfliktlösung

- 17.1 Bei sich abzeichnenden oder bereits bestehenden Konflikten sucht der Unternehmer zur Klärung der Situation ohne Zuziehen des offenen Gesprächs mit der Bauleitung und/oder direkt mit Marti. Die Parteien arbeiten im Anschluss gemeinsam Lösungen aus und einigen sich auf das weitere Vorgehen.
- 17.2 Kann nach Ziff. 17.1 keine Einigung erzielt werden, findet eine gemeinsame Aussprache zwecks Lösungsfindung auf Stufe Geschäftsleitung statt.
- 17.3 Kann nach Ziff. 17.2 keine Einigung erzielt werden, steht der Gerichtsweg offen. Für gerichtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien Bern/BE als ausschliesslichen Gerichtsstand.

- 17.4 Den Parteien steht es offen, sich statt des ordentlichen Gerichts auf eine Mediation oder ein Schiedsgerichtsverfahren zu einigen.
- 17.5 Der Unternehmer erklärt ungeachtet Ziff. 17.3 sein Einverständnis, sich bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Werkbesteller und Marti, die auch seinen Werkvertrag mit Marti betreffen, auf den zwischen Marti und dem Werkbesteller geltenden Gerichtsstand einzulassen oder an einem alternativen Streiterledigungsverfahren zu partizipieren.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht mangels anderer Abreden in der Werkvertragsurkunde oder dem Auftragsverhandlungsprotokoll Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG, SR 291) und des Wiener Kaufrechts (SR 0.221.211.1).
- 18.2 Die Parteien vereinbaren, eine unwirksame, ungültige oder nichtige Vertragsbestimmung mit einer Vereinbarung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Vertragsbestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben davon unberührt und haben unverändert Geltung.
- 18.3 Änderungen des vorliegenden Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Datum, Ort:

.....

Unterschrift Unternehmer:

.....